

# Bernstein Financial Services GmbH

## Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

### („Best Execution Policy“)

#### A. Allgemeines

##### 1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bernstein Financial Services GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung erteilt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Gesellschaft in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert. Im Falle von Kundenweisungen gehen diese den Grundsätzen vor, die Grundsätze kommen dann also nicht zur Anwendung.

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

Die Gesellschaft wird den Kunden über Änderungen dieser Auswahlgrundsätze informieren.

##### 2. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Gesellschaft Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Bezieht sich die Kundenweisung auf einen ausländischen Ausführungsplatz, bedient sich die Gesellschaft zur Orderausführung geeigneter anderer Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen, durch den Kunden angewiesenen Ausführungsplatz verfügen. Diese Broker werden die Order dann nach ihren jeweils eigenen Ausführungsgrundsätzen und den Vorschriften des jeweiligen Landes ausführen. Dabei kann es vorkommen, dass eine Order mit ausdrücklicher Kundenweisung betreffend den Ausführungsplatz auf Grund lokaler Vorschriften durch den Broker oder durch den gewählten Ausführungsplatz selbst an einen anderen Ausführungsplatz zur Ausführung weitergeleitet wird. In derartigen Fällen gilt die Pflicht der Gesellschaft zur weisungsgemäßen Orderausführung in Bezug auf den Ausführungsplatz mit Weiterleitung der Order an den Broker als erfüllt.

**Hinweis:** Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird das Institut seine Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen. Eine Weisung des Kunden befreit somit das Institut davon, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

##### 3. Auswahl einer Depotbank durch den Kunden

Der Kunde kann das Institut auch anweisen, bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts zu beauftragen. Gibt der Kunde dem Institut eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses

Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

**Hinweis:** Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird das Institut die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen. Eine Weisung des Kunden befreit somit das Institut davon, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Auswahl- und Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

#### **4. Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes**

Das Institut führt Kundenaufträge und Anlageentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung regelmäßig an einem geregelten Markt, über ein MTF, über ein OTF oder außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) aus. Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteiisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf Anfrage erteilt das Institut zusätzliche Informationen über die Folgen dieser Art der Ausführung.

#### **5. Zusammenlegung von Aufträgen**

Die Gesellschaft kann insbesondere im Rahmen der Vermögensverwaltung und bei Fondsaufträgen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden Kauf- oder Verkaufsaufträge für mehrere Kunden bündeln und als zusammengefasste Order (Sammelorder) zur Ausführung bringen. Eine Zusammenlegung kann für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein.

### **B. Auswahlgrundsätze - Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte**

Es gelten die Ausführungsgrundsätze der konto- und depotführenden Institute bzw. Broker. Die dortigen Ausführungsgrundsätze werden von dem konto- und depotführenden Institut bzw. Broker bekannt gegeben. Konto- und depotführende Institute bzw. Broker sind derzeit u.a.:

Bernstein Bank GmbH  
BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland  
Interactive Brokers Ltd.

Das Institut führt Anlageentscheidung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung. Das Institut trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

Bei der Auswahl der Konto- und depotführenden Institute bzw. Broker stellt das Institut vorrangig darauf ab, für den Kunden (Privatkunden und professionelle Kunden) den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den in Nr. 1 benannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung (i. S. v. Abschnitt A. Nr. 2) benannten Einrichtungen ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

Da das Institut einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die die konto- und depotführende Stelle bzw. der Broker zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat.

**Stand: 8/2018**